

# Geschäftsreglement SWISSCURLING Association

## 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Der Verwaltungsrat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 17.4 der Statuten von SWISSCURLING
- 1.2. Das Geschäftsreglement regelt die Organisation und Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Führungsstufen von SWISSCURLING

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet, es ist jedoch immer auch die weibliche Form mitgemeint.

## 2. Verwaltungsrat

- 2.1. Allgemein
  - 2.1.1. Der Verwaltungsrat ist das Führungs- und Verwaltungsorgan des Verbandes. Er vertritt SWISSCURLING nach Aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung (HV) verantwortlich.
  - 2.1.2. Der Verwaltungsrat wählt einen oder mehrere Vizepräsidenten
  - 2.1.3. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll möglichst die Vielfalt der Curlingspielenden in der Schweiz repräsentieren
- 2.2. Sitzungsorganisation und Beschlussfassung
  - 2.2.1. Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jeder Saison Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen/Klausurtagungen fest.
  - 2.2.2. An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Geschäftsführung teil.
  - 2.2.3. Die Geschäftsführung hat eine beratende Funktion. Sie ist nicht stimmberechtigt.
  - 2.2.4. Sofern notwendig, können für bestimmte Sachgebiete die entsprechenden Bereichsleitenden eingeladen werden.
  - 2.2.5. Über den Inhalt der Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 2.3. Führungsgrundsätze und Aufgaben
  - 2.3.1. Der Verwaltungsrat sorgt mit einer effizienten und qualitativ hochstehenden Verbandsarbeit für den grösstmöglichen Nutzen für die Mitglieder von SWISSCURLING.
  - 2.3.2. Die Führungsarbeit des Verwaltungsrats ist offen, ehrlich und transparent.
  - 2.3.3. Der Verwaltungsrat legt die strategischen Ziele – unter Berücksichtigung von äusseren und inneren Umständen – für den Verband fest und sorgt dafür, dass diese von der Geschäftsführung zeitgerecht umgesetzt werden.

## 2.4. Aufgaben des Verwaltungsrates

2.4.1. Der Verwaltungsrat hat u.a. folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Strategische Führung des Verbandes
- b) Verabschiedet zu Händen der Hauptversammlung Budget, Jahresabschluss und Jahresbericht
- c) Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse
- d) Rekrutierung und Anstellung der Geschäftsführung
- e) Genehmigt die Anstellung der Bereichsleiter auf Antrag der Geschäftsführung
- f) Aufsicht über die Geschäftsführung
- g) Erlass des Dokumentes «Kommissionen im Bereich Sport»
- h) Genehmigung des Spesenreglementes
- i) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einem anderen Bereich zugewiesen sind

2.4.2. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten des Verbandes gegen aussen, sind der Präsident und ein Mitglied des Verwaltungsrats resp. der Präsident und die Geschäftsführung kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt.

2.4.3. Für die Eingehung von Verbindlichkeiten innerhalb des Verbandes ist der Präsident, ein Mitglied des Verwaltungsrats und die Geschäftsführung kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt.

2.5. Für die Kommunikation gelten folgende Regeln:

- a) Die Kommunikation soll klar und verständlich sein.
- b) Kommunikation mit den Medien, die SWISSCURLING betreffen, erfolgt ausschliesslich über die Geschäftsführung

2.6. Jedes VR-Mitglied kann Auskunft über sämtliche Angelegenheiten von SWISSCURLING verlangen

2.7. Für die Auslagen während der Tätigkeit für den Verband werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates die Spesen entschädigt gemäss dem Spesenreglement von SCA.

2.8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die ihnen zukommenden Akten und Daten vertraulich zu behandeln und diese spätestens beim Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat zurückzugeben, zu vernichten oder zu löschen.

## 3. Präsident

3.1. Der Präsident übt im Namen des Verwaltungsrates die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung aus. Sie lässt sich von der Geschäftsführung regelmässig über den Geschäftsgang orientieren

3.2. Der Präsident vertritt zusammen mit der Geschäftsführung SWISSCURLING gegen aussen.

3.3. Der Präsident entscheidet über die Kommunikation in dringenden Fällen in Absprache mit der Geschäftsführung

## **4. Geschäftsführung**

### 4.1. Allgemein

4.1.1. Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern. Die Geschäftsführung erstellt ein Organigramm, welches die Gliederung und die Verantwortlichkeiten festlegt.

4.1.2. Der Geschäftsführer ernennt einen Stellvertreter

4.1.3. Der Geschäftsführer tauscht sich regelmässig mit den Bereichsleitenden aus

4.1.4. Die Geschäftsführung ist mit der operativen Führung von SWISSCURLING sowie dem Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates beauftragt. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Vorbereitung der vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäften und Formulierung von entsprechenden Anträgen
- b) Erstellen von Budget, Jahresabschluss und Jahresbericht zu Handen Verwaltungsrat und Hauptversammlung
- c) Rapportierung an den Sitzungen des Verwaltungsrates über die aktuelle finanzielle Situation, Aktivitäten und Projekte
- d) Rekrutierung und Anstellung von Mitarbeitenden
- e) Beziehungspflege zum Bundesamt für Sport, Swiss Olympic, anderen Sportverbänden und weiteren Partnern
- f) Organisation der Hauptversammlung
- g) Kontakt mit den Mitgliedern von SWISSCURLING

4.2. Die Unterschriftenregelung für Verbindlichkeiten innerhalb des Verbandes kann auf die einzelnen Bereichsleiter delegiert werden, wobei die Kollektivunterschrift zu zweien einzuhalten ist. Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat entsprechend.

4.3. In Ausnahmefällen können Aufgaben/Mandate im Rahmen des genehmigten Budgets an externe Stellen vergeben werden.

4.4. Auf Anfragen an den Verband (intern oder extern) wird von der Geschäftsstelle innert vier Arbeitstagen reagiert.

4.5. Betrifft es Angriffe gegen die Verbandsarbeit im Allgemeinen resp. Angriffe gegen Mitarbeiter/innen des Verbandes, ist der Präsident zwingend zu kontaktieren.

4.6. Die ständigen Kommissionen berichten der Geschäftsführung regelmässig über deren Tätigkeit.

## **5. Schlussbestimmungen**

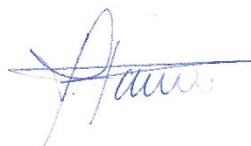
5.1. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Angestellten von SWISSCURLING haben allfällige Interessenskonflikte, insbesondere Geschäfte, die sie selbst oder nahestehende natürliche oder juristische Personen betreffen, umgehend dem Präsidenten offenzulegen. Der Verwaltungsrat hat zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist und wie im konkreten Fall vorzugehen ist.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Verwaltungsrates vom 4. Juli 2024 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Bei unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten zwischen der deutsch- und französischsprachigen Fassung des Geschäftsreglements gilt die deutsche Version.

**SWISSCURLING** Association

Ittigen, 4. Juli 2024



Präsident: Marco Faoro



Mitglied Verwaltungsrat: Markus Gygax